

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	10.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Gremien, in die der Rat Vertreter/-innen entsendet, hier: Beteiligungen
Umbesetzung aufgrund der Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des
Oberbürgermeisters zum 01.11.2025**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

Ab dem 01.11.2025 bis zur endgültigen Besetzung der Sitze durch den Rat wird die/der am 14.09.2025 bzw. bei der Stichwahl am 28.09.2025 neu gewählte Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister in folgende Gremien entsandt:

- Aufsichtsrat der Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB)
- Aufsichtsrat der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Bielefeld mbH (WEGE).

Begründung:

Gemäß § 13 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) werden die Vertreter der Kommune in den Gremien ihrer Beteiligungen durch den Rat bestellt. Gemäß § 114 Abs. 2 GO NRW muss bei mehr als zwei Sitzen der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazugehören.

Der aktuelle Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld Pit Clausen wurde vom Rat in folgende Gremien entsandt:

- Gesellschafterversammlung der Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG)
(aktuelle Stellvertretung Herr Stadtkämmerer Kaschel)
- Gesellschafterversammlung der Bielefeld Marketing GmbH
(aktuelle Stellvertretung Frau Beigeordnete Koch)
- Gesellschafterversammlung der OstWestfalenLippe GmbH (OWL GmbH)
(aktuelle Stellvertretung Herr Bürgermeister Rüther)
- Aufsichtsrat der SWB GmbH
- Aufsichtsrat der WEGE mbH.

Am 14.09.2025 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt. Dabei werden auch die Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister neu gewählt.

Der derzeitige Oberbürgermeister Pit Clausen wird sein Amt als Oberbürgermeister zum 31.10.2025 abgeben. Die neue Oberbürgermeisterin/der neue Oberbürgermeister wird gemäß § 65 Abs. 1 GO NRW von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt und gemäß § 65 Abs. 3 GO NRW in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Durch das Ausscheiden des Oberbürgermeisters aus diesem Amt entfällt die formelle Grundlage für seine Entsendung in die Gremien der Gesellschaften, so dass er das jeweilige Amt niederlegen muss bzw. dieses automatisch endet. Die formelle Entsendung eines Vertreters durch den Rat bleibt jedoch bestehen, bis der Rat eine andere Entscheidung trifft.

Aufgrund des zeitlichen Ablaufes ist nicht sichergestellt, dass der neu gewählte Rat bereits vor dem 31.10.2025 über die Entsendung der neuen Oberbürgermeisterin/des neuen Oberbürgermeisters oder der Vertretung in die Gremien der Beteiligungen beschließt. Vom Ende der Amtszeit des Oberbürgermeisters bis zur Entscheidung durch den Rat wären ggf. die Sitze, die auf den Oberbürgermeister fallen, unbesetzt.

Daher erscheint es ratsam, dass der Rat noch vor der Neuwahl im September für eine Übergangszeit mit Wirkung zum 01.11.2025 Vertreter für den Oberbürgermeister in die betroffenen Gremien der Beteiligungen entsendet. Diese Entsendungen durch den Rat bleiben wirksam, bis die neue Oberbürgermeisterin/der neue Oberbürgermeister über die Besetzung der Sitze in den Gremien entschieden hat und ein entsprechender neuer Ratsbeschluss ergeht.

Für die o. g. Gesellschafterversammlungen ist die Vertretung geregelt, so dass der Rat für die Übergangszeit nur für die Aufsichtsräte der SWB und der WEGE eine Vertretung entsenden muss.

Oberbürgermeister

C l a u s e n

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.